



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

363/ME

GZ 8.117/25-I.4/2002

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2730

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Mag. Christian Auinger

Klappe

2128 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 - UrhG-Nov 2002);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 - UrhG-Nov 2002), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

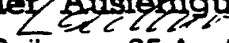
20.9.2002

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

25. Juli 2002

Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilagen: 25 Ausf.



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

UrhG-Nov 2002

JMZ 8.117/24-I.4/2002

E n t w u r f
Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz
geändert wird
(Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 - UrhG-Nov 2002)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2000, wird geändert wie folgt:

1. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen."

2. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

"Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind."

3. Nach § 18 ist der folgende § 18a einzufügen:

"Zurverfügungstellungsrecht

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks "ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen" bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen"

4. Im § 24 Abs. 1 ist das Zitat "§§ 14 bis 18" durch "§§ 14 bis 18a" zu ersetzen.

5. Dem § 24 Abs. 1 ist der folgende Satz anzufügen:

"Jedoch sind die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und die Einräumung von Werknutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hiezu unwirksam."

6. Im § 33 ist nach dem Abs. 1 der folgende Abs. 1a einzufügen:

"(1a) Im Übrigen bestimmt sich, wenn die Nutzungsarten im Vertrag nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet sind, nach dem von beiden Partnern zugrundegelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten sich das gewährte Recht erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein solches Recht gewährt wird, ob es sich um ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung handelt, wie weit das Recht reicht und welchen Einschränkungen es unterliegt."

7. Nach dem § 37 ist der folgende § 37a einzufügen:

"Vertragsanpassung"

§ 37a. (1) Hat der Urheber einem anderen das Recht, ein Werk zu benutzen, zu Bedingungen gewährt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Benutzung des Werkes stehen, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere im Fall eines Werknutzungsrechtes dieses übertragen oder Werknutzungsbewilligungen erteilt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Abs. 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen aller Beteiligten. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Exekution; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam."

8. Die Abs. 1 und 2 des § 40h haben zu lauten wie folgt:

"(1) § 42 Abs. 1 und 3 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(2) § 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist."

9. Nach dem § 41 ist der folgende § 41a einzufügen:

"Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat."

10. § 42 hat zu lauten wie folgt:

"Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(4) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 5 und 6 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(5) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(6) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen bzw. vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(7) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenener oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 zulässig;

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes."

11. Der erste Halbsatz des § 42b Abs 1 hat zu lauten wie folgt:

"Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs. 2 bis 6 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt;"

12. § 42b Abs. 6 Z 2 hat zu lauten:

"2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf Grund der Einwilligung des Berechtigten benutzt; Glaubhaftmachung genügt."

13. § 42c hat zu lauten:

"Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden."

14. Nach § 42c sind die folgenden §§ 42d und 42e einzufügen:

"Medienbeobachtung

§ 42d. (1) Im Rahmen der Berichterstattung über Tagesfragen veröffentlichte Werke dürfen zur eigenen Information auf analogen Trägern vervielfältigt werden. Auf Bestellung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auch zur eigenen Information eines anderen hergestellt werden.

(2) Solche Werke dürfen darüber hinaus vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, soweit dies im Rahmen der Freiheit der Meinungsäußerung zum Zweck der freien geistigen Auseinandersetzung oder zur Sammlung von Beweismittel in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren erforderlich ist.

(3) Die Nutzung ist insbesondere dann im Sinn des Abs. 2 erforderlich, wenn

1. Belegexemplare für einen eine bestimmte Person betreffenden Bericht nicht in genügender Zahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht werden oder

2. anzunehmen ist, dass die Berufung auf ein in diesem Gesetz begründetes Ausschließungsrecht überwiegend zu dem Zweck vorgenommen würde, andere von der kritischen Auseinandersetzung mit dem veröffentlichten Werk abzuhalten.

Behinderte

§ 42e. (1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes ausschließlich an behinderte Personen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk auf Grund der Behinderung erheblich erschwert ist und durch die Vervielfältigung eine Wahrnehmung ermöglicht wird, es sei denn, dass das Werk in einer für diese Personen sinnlich wahrnehmbaren Art und für den Zweck der Nutzung geeigneten Weise bereits verfügbar ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden."

15. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden."

16. § 43 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung der im Abs. 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke ist dem Urheber vorbehalten."

17. Die Einleitung des § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

"Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden:"

18. § 45 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

"(2) Auch dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden."

19. § 45 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu."

20. Die Einleitung des § 46 hat zu lauten:

"Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:"

21. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet,

öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden."

22. § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Abs. 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern und für die öffentliche Zurverfügungstellung mit Hilfe eines Schallträgers."

23. Die Einleitung des § 51 Abs. 1 hat zu lauten:

"Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,"

24. Der erste Satz des § 51 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

"Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu."

25. Die Einleitung des § 52 hat zu lauten:

"Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:"

26. § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3a hat zu lauten:

"1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst öffentlich zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbeschriften zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit

dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

3. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;"

27. Der erste Halbsatz des § 54 Abs. 1 Z 5 hat zu lauten:

"Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;"

28. Der erste Satz des § 54 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

"Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu."

29. In der Überschrift des § 56a sind die Worte "Bundesanstalten für audiovisuelle Medien" durch "bestimmte Bundesanstalten" zu ersetzen.

30. Im § 56a Abs. 1 sind die Worte "Bundesanstalten für audiovisuelle Medien (§ 30a Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981)" durch "wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes, die die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen," zu ersetzen.

31. § 56c Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen."

32. Im ersten Satz des § 57 Abs. 2 ist das Zitat "§ 54 Abs. 1 Z 1 bis 3" durch "§ 54 Z 1 bis 3a" zu ersetzen.

33. Im § 57 ist nach dem Abs. 3 der folgende Abs. 3a einzufügen:

"(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;
2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 43, 54 Z 4 oder des § 56a vervielfältigt werden;
3. wenn Stellen eines Werkes nach § 46 Z 1 oder § 52 Z 1 auf Schallträgern vervielfältigt werden."

34. Im § 57 Abs. 4 ist das Zitat "Abs. 2 und 3" durch "Abs. 2, 3 und 3a" zu ersetzen.

35. Nach § 59b ist der folgende § 59c samt Überschrift einzufügen:

"4. Schulbücher

§ 59c. Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3a bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die Bewilligung von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 3 VerwGesG, BGBl. Nr. 112/1936) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft."

36. Nach § 68 Abs. 1 ist der folgende Abs. 1a einzufügen:

"(1a) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dürfen auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, nicht benutzt werden, wenn der Vortrag oder die Aufführung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf der nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten beeinträchtigt werden kann. Gleiches gilt für die Verbreitung sowie für die Vervielfältigung zum Zweck der Verbreitung von Bild- oder Schallträgern, auf dem Vorträge oder Aufführungen festgehalten sind."

37. Der erste Satz des § 68 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

"Die in den Abs. 1 und 1a bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tod des nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten."

38. § 68 Abs. 3 hat zu lauten wie folgt:

"(3) Die Abs. 1, 1a und 2 gelten für diejenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist und dass diese Rechte gemeinsam mit den Verwertungsrechten erlöschen; § 66 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß."

39. Die Abs. 1 und 2 des § 69 haben zu lauten:

"(1) Die Verwertungsrechte der in § 66 Abs. 1 genannten Personen, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Vorträgen oder Aufführungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller beziehungsweise Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche dieser Personen stehen ihnen und dem Filmhersteller beziehungsweise Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller beziehungsweise Hersteller mit diesen Personen nichts anderes vereinbart hat.

(2) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete Vorträge

oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend."

40. Nach § 71 ist der folgende § 71a einzufügen:

"3a. Verwertung zur öffentlichen Zurverfügungstellung

§ 71a. Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; § 66 Abs. 6 gilt entsprechend."

41. Im § 72 Abs. 1 ist das Zitat "§§ 66 bis 71" durch "§§ 66 bis 71a" zu ersetzen.

42. § 72 Abs. 2 bis 4 hat zu lauten:

"(2) Die §§ 41 und 41a gelten für die an Vorträgen und Aufführungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

(3) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich, oder die Vorträge und Aufführungen sind nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden.

(4) Die Benutzung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich."

43. In § 72 Abs. 6 ist das Zitat "§§ 66 bis 71" durch "§§ 66 bis 71a" zu ersetzen.

44. § 74 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen."

45. Im § 74 Abs. 7 ist das Zitat "§§ 36, 37, 41, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a, und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 59a und 59b" durch "§§ 36, 37, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 57 Abs. 3a Z 1 und 2, 59a und 59b" zu ersetzen.

46. § 76 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen."

47. Der erste Satz des § 76 Abs. 3 hat zu lauten wie folgt:

"Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten."

48. § 76 Abs. 4 hat zu lauten:

"Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 und § 56a gelten entsprechend."

49. *Im § 76 Abs. 6 ist das Zitat "§§ 41, 42c, 56, 72 Abs. 4" durch "§§ 41, 41a, 42c, 56, 57 Abs. 3a Z 1, 72 Abs. 4" zu ersetzen.*

50. *§ 76a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:*

"Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden und zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind; der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen."

51. *§ 76a Abs. 3 hat zu lauten:*

"Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend."

52. *Im § 76a Abs. 5 ist das Zitat "§§ 41, 42c, 56, 56a, 72 Abs. 4" durch "§§ 41, 41a, 42c, 56, 56a, 57 Abs. 3a Z 1, § 72 Abs. 4" zu ersetzen.*

53. *§ 76d Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:*

"Wer die Investition im Sinn des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen."

54. *Nach § 81 Abs. 1 ist der folgende Abs. 1a einzufügen:*

"(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden."

55. Der Punkt am Ende des § 82 Abs. 1 ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen und der folgende Satz anzufügen:

"§ 81 Abs. 1a gilt sinngemäß."

56. § 82 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und dass die ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen und dergleichen) unbrauchbar gemacht werden."

57. § 86 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf einen nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt, "

58. § 86 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

"3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, 69 Abs. 2, §§ 70, 71 oder 71a zuwider durch Rundfunk sendet, öffentlich wiedergibt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,"

59. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunk-sendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder

Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist."

60. Dem § 87 Abs. 4 ist der folgende Satz anzufügen:

"Dasselbe gilt schließlich, wenn das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) verletzt wird."

61. § 87a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinnes oder zur Beseitigung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Wer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten darüber hinaus über alle weiteren zur Rechtsverfolgung erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen."

62. § 87b erhält die Absatzbezeichnung (1); ihm ist der folgende Abs. 2 anzufügen:

"(2) Wer im geschäftlichen Verkehr durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken oder durch die öffentliche Zurverfügungstellung unbefugt ein Werk der Literatur oder Kunst oder einen sonstigen Schutzgegenstand auf eine nach diesem Bundesgesetz dem Rechteinhaber vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat dem Verletzten über die Identität Dritter, die an der Herstellung oder am Vertrieb der Vervielfältigungsstücke beteiligt waren, und über ihre Vertriebswege Auskunft zu geben, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre."

63. Dem § 90a ist die Überschrift "Mitwirkung der Zollbehörden" voranzusetzen.

64. Nach dem § 90a sind die folgenden §§ 90b bis 90d einzufügen:

"Schutz von Computerprogrammen

§ 90b. Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Schutz technischer Maßnahmen

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,
2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die dieses Schutzziel auch tatsächlich erreichen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,
2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder
3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln bzw. Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile bzw. Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

Schutz von Kennzeichnungen

§ 90d. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinn dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,

2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von bzw. auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen unbefugt und wissentlich vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(3) Unter Kennzeichnungen sind Angaben zu verstehen,

1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,

2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder gemeinsam mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und

3. die folgenden Inhalt haben:

a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder

b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

65. § 91 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

66. § 91 Abs. 1a wird aufgehoben.

67. § 92 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 90b sowie im § 90c Abs. 3 bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen."

68. Im § 93 Abs. 4 sind die Worte "binnen 3 Tagen" durch "binnen 14 Tagen" zu ersetzen.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, Seite 10, angepasst.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 22. Dezember 2002 in Kraft.

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

(1) Die Gesetzmäßigkeit von Vervielfältigungsstücken eines Werks, der Aufzeichnung eines Vortrags oder einer Aufführung, eines Lichtbildes, eines Schallträgers oder der Aufzeichnung einer Rundfunksendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, ist nach der bisher geltenden Rechtslage zu beurteilen. Soweit die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken nach der bisher geltenden Rechtslage zulässig ist, dürfen sie auch weiterhin frei verbreitet werden.

(2) § 24 Abs. 1 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt nicht für Verträge, die vor dem 22. Dezember 2002 geschlossen worden sind; § 33 Abs. 1a und § 37a UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten hingegen auch für solche Verträge.

(3) § 69 Abs. 1 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke und andere kinematographische Erzeugnisse, mit deren Aufnahme nach dem 21. Dezember 2002 begonnen worden ist.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

Problem

Die EG hat am 22. Mai 2001 die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10, erlassen. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 22. Dezember 2002 nachzukommen.

Ziele und EU-Konformität

Das Urheberrechtsgesetz soll an die erwähnte Richtlinie angepasst werden. Der Entwurf geht aber über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinaus, etwa in der moderaten Reform des Urhebervertragsrechts und der Rechte der Filmschauspieler hinsichtlich ihrer Beiträge zu gewerbsmäßig hergestellten Filmen.

Inhalt

In Anpassung des österreichischen Urheberrechts an die erwähnte Richtlinie wird insbesondere die Nutzung von geschützten Werken im Internet geregelt. Ferner wird ein völlig neuer Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, und für Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung vorgesehen. Darüber hinaus werden der Katalog der freien Werknutzungen überarbeitet und die Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung angepasst.

Alternativen

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Der Erlass und die Umsetzung der Richtlinie gehören zu den vom Europäischen Rat in Lissabon gesetzten Prioritäten, die den Weg für eine wettbewerbsfähige, dynamische, wissensbasierte europäische Wirtschaft ebnen sollen. Mit der Richtlinie und deren Umsetzung sollen sichere Rahmenbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit urheberrechtlich geschützten Waren und Leistungen geschaffen und die Expansion des elektronischen Handels mit neuen Waren, Multimedia-Produkten und -Dienstleistungen (sowohl online als auch offline beispielsweise mit Hilfe von CDs) erleichtert werden. Davon ist auch eine positive Wirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Inhalt des Entwurfs

a) Die Richtlinie 2001/29/EG

Die EG hat am 22. Mai 2001 die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10, erlassen (in der Folge als Info-RL zitiert). Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 22. Dezember 2002 nachzukommen.

Mit der Richtlinie sollen zum einen das europäische Urheberrecht an neue technische Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) angepasst und zum anderen zwei im Rahmen der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO) im Jahr 1996 erarbeitete Übereinkommen (WIPO-Urheberrechtsvertrag – WCT und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger – WPPT) umgesetzt werden. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 16. März 2000 bereits grundsätzlich die Ratifizierung dieser Verträge beschlossen.

Die Richtlinie harmonisiert das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe auf Distanz und das Verbreitungsrecht, wobei insbesondere die gemeinschaftsweit harmonisierte Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung von geschützten Werken im Internet von Bedeutung ist. Ferner sieht die Richtlinie einen abschließenden Katalog möglicher freier Werknutzungen vor, wobei eine freie Werknutzung für vorübergehende technisch bedingte Vervielfältigungen verbindlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus harmonisiert die Richtlinie den Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Maßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, sowie den Schutz von Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung und verpflichtet letztlich die Mitgliedstaaten zu Sanktionen und Rechtsbehelfen gegen die Verletzung der in ihr festgelegten Rechte und Pflichten.

b) Bisherige Umsetzungsschritte

Das Bundesministerium für Justiz hat am 5.12.2001 eine Besprechung mit den beteiligten Kreisen abgehalten und dabei einen ersten Vorentwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 (noch ohne Erläuterungen) vorgestellt, der die Umsetzung der Richtlinie sowie die damit in Zusammenhang stehende Anpassung des österreichischen Urheberrechts an die im Dezember 1996 angenommenen WIPO-Verträge (WCT und WPPT) zum Gegenstand hat.

Die Sitzungsteilnehmer wurden zu schriftlichen Stellungnahmen zur Richtlinienumsetzung sowie zur Äußerung allfälliger darüber hinaus gehender, insbesondere solcher legislativer Wünsche eingeladen, die bei früheren Urheberrechtsgesetz-Novellen wegen Zeitmangels nicht berücksichtigt werden konnten.

c) Anpassungserfordernisse im österreichischen Urheberrecht

Im Bereich der Verwertungsrechte besteht – neben kleineren eher technischen Änderungen bei der Umschreibung des Vervielfältigungsrechts und der Erschöpfung des Verbreitungsrechts – Anpassungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Einführung eines Rechts der interaktiven Zurverfügungstellung. Dabei handelt es sich für den Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der Lichtbildherstellers bzw. Filmproduzenten sowie des Datenbankherstellers eher um eine Klarstellung, da dieses Recht wohl schon bisher unter die diesen Rechteinhabern eingeräumten Rechte der öffentlichen Wiedergabe subsumiert werden konnte; für den Bereich der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, des Schallträgerherstellers und des Rundfunkunternehmers handelt es sich jedoch zweifelsfrei um eine Ausweitung des bisherigen Rechtskatalogs.

Die Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Zurverfügungstellung erfordert überdies eine Regelung, welche der traditionellen freien Werknutzungen auf die on-line-Wiedergabe Anwendung finden sollen.

Darüber hinaus ist die in Artikel 5 Abs. 1 Info-RL zwingend vorgesehene freie Werknutzung für vorübergehende technisch bedingte Vervielfältigungen einzuführen und der Katalog der nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz zulässigen freien Werknutzungen an die abschließende Liste zulässiger (fakultativer) freier Werknutzungen des Artikel 5 Abs. 2 bis 4 Info-RL anzupassen. Dadurch werden insbesondere Beschränkungen für die bisherige in weitem Umfang zulässige

Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch sowie für bestimmte freie Nutzungen zum Schulgebrauch erforderlich, wobei allfällige praktische Probleme aus der Beschränkung der freien Werknutzungen für den Schulgebrauch durch eine an der für die Kabelweiterleitung orientierten Lösung des Rechteerwerbs über Verwertungsgesellschaften abgefangen werden sollen.

Der Entwurf verfolgt die Absicht, die derzeit geltenden freien Werknutzungen soweit wie möglich aufrecht zu erhalten, andererseits aber – von Ausnahmen wie für die Medienbeobachtung und für Behinderte abgesehen - die Richtlinienumsetzung nicht zum Anlass zu nehmen, neue freie Werknutzungen einzuführen. Die beiden neuen Ausnahmen für die Medienbeobachtung und für Behinderte sind dabei auch vor dem Hintergrund des Wegfalls bisheriger freier Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zu verstehen.

Darüber hinaus ist in Umsetzung der Artikel 6 und 7 Info-RL ein umfassender zivil- und strafrechtlichen Schutz gegen die Umgehung technischer Maßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, sowie von Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung einzuführen.

Zur Erfüllung der in Artikel 8 Info-RL vorgesehenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsdurchsetzung ist ein Unterlassungsanspruch gegen Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zur Rechteverletzung genutzt werden, einzuführen. Unter Berücksichtigung der freilich sehr allgemein gehaltenen Verpflichtungen des Artikel 8 sollen ferner der Beseitigungsanspruch auf „überwiegend“ zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmte Mittel ausgedehnt sowie die Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche des Urheberrechtsgesetzes überarbeitet und ausgeweitet werden.

d) Weitergehende Änderungen

Der Entwurf schlägt über die Richtlinie hinausgehend vor, die Richtlinienumsetzung zum Anlass für eine moderate Modernisierung des österreichischen Urhebervertragsrechts zu nehmen. Dabei geht es um die seit Jahren geforderte Übernahme von Vorschriften, wie sie das deutsche Urheberrechtsgesetz schon vor der letzten Reform kannte, und zwar um die Übernahme der Zweckübertragungstheorie (§ 31 Abs. 5 dUrhG), des Grundsatzes der Nichtigkeit von Verfügungen über Rechte an

noch nicht bekannten Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 dUrhG) und des so genannten Bestsellerparagrafen (§ 36 alt; nunmehr: § 32a dUrhG).

Ferner soll durch eine Änderung des § 69 Abs. 1 UrhG die Rechtsstellung der ausübenden Künstler, die an gewerbsmäßig hergestellten Filmen mitwirken, in ähnlicher Weise verbessert werden, wie dies die Urhebergesetznovelle 1996 bereits für die Filmurheber getan hat: Das Gesetz sieht eine Vermutung vor, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler auf diese und die Produzenten je zur Hälfte aufzuteilen sind.

2. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

3. Kosten

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird unmittelbar keine vermehrten Ausgaben des Bundes oder der anderen Gebietskörperschaften verursachen. Ob und in welchem Umfang durch die in Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Einräumung weiterer Rechte bzw. der Einschränkung bestehender freier Werknutzungen sich eine mittelbare Kostenbelastung ergeben könnte, lässt sich nicht voraussagen. Angesichts der insgesamt eher moderaten Änderungen ist aber eine nennenswerte, auch nur mittelbare Kostenbelastung jedoch wenig wahrscheinlich.

Besonderer Teil

Zum Art. I

Zur Z 1 (§ 15 Abs. 1):

Im § 15 wird im Sinn des Art. 2 Info-RL klargestellt, dass auch die vorübergehende Vervielfältigung dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers unterliegt.

Zur Z 2 (§ 16 Abs. 3):

Die Regelung der Erschöpfung des Verbreitungsrecht in § 16 Abs. 3 wird dem Abs. 2 Info-RL angepasst.

Zur Z 3 (§ 18a):

Art. 3 Abs. 1 Info-RL sieht für den Urheber ein Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des näher definierten Rechtes der interaktiven öffentlichen Zugänglichmachung vor. Unter Wiedergabe im Sinn dieser Bestimmung ist nach dem Erwägungsgrund 23 jedoch nur eine "Wiedergabe an die Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist," zu verstehen.

Die von Art. 3 Abs. 1 Info-RL umfassten nicht-interaktiven Verwertungshandlungen werden durch das weitgefaste Senderecht des Urheberrechtsgesetzes sowie durch den zweiten Fall des § 18 Abs. 3 abgedeckt. Eine Umsetzung erfordert daher nur das Recht der Zugänglichmachung.

Der Systematik des Urheberrechtsgesetzes entspricht es, hiefür in einem eigenen Paragraphen ein selbständiges Verwertungsrecht vorzusehen.

Der Entwurf bezeichnet dieses Recht als Zurverfügungstellungsrecht und weicht damit von der deutschen Sprachfassung der Richtlinie ab. Hiefür sprechen zwei Gründe: Der Begriff Zurverfügungstellungsrecht entspricht besser der englischen Sprachfassung, die als Grundlage für die deutsche Übersetzung gedient hat, ("right of making available"), und die "Zugänglichmachung" wird im Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit einem anderen Verwertungsrecht verwendet, nämlich dem Verbreitungsrecht (§ 16 Abs. 1 und 2).

Zu den Z 4 bis 7 (§ 24 Abs. 1, § 33 Abs. 1a und § 37a):

1. Zunächst wird im § 24 Abs. 1 die Verweisung auf die Bestimmungen, in denen die Verwertungsrechte geregelt sind, um den neuen § 18a ergänzt.

2. Von Urhebern und ihren Interessenvertretern wird bereits seit Jahren eine Reform des österreichischen Urhebervertragsrecht gefordert. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Übernahme von Vorschriften, wie sie das deutsche Urheberrechtsgesetz schon vor der letzten, am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Reform kannte. Es sind dies die Zweckübertragungstheorie (§ 31 Abs. 5 dUrhG), der Grundsatz der Nichtigkeit von Verfügungen über Rechte an zukünftigen Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 dUrhG) und der so genannte Bestsellerparagraf (§ 36 alt; nunmehr: § 32a dUrhG).

Die so genannte "Zweckübertragungstheorie" ist von der österreichischen Judikatur jedenfalls als Grundsatz der Vertragsauslegung anerkannt. Demnach reichen die Befugnisse des Werknutzungsberechtigten im Zweifel nicht weiter, als es für den praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung erforderlich ist.

Durch § 33 Abs. 1a wird dieser Grundsatz nunmehr im Gesetz ausdrücklich verankert und im Sinn des deutschen Vorbildes noch dadurch erweitert, dass die gegenständliche Beschränkung auf den Vertragszweck immer dann gilt, wenn die Nutzungsarten im Vertrag nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet sind.

3. Der Grundsatz der Nichtigkeit von Verfügungen über Rechte an zukünftigen Nutzungsarten leitet sich im Wesentlichen bereits aus der Zweckübertragungstheorie ab (eine noch nicht bekannte Nutzung kann weder "bezweckt" noch "im einzelnen bezeichnet" sein). Außerdem konnte die österreichische Judikatur schon mit vertragsrechtlichen Ansätzen die Problematik einer pauschalen vertraglichen Rechteeinräumung ohne finanzielle Berücksichtigung künftiger Verwertungsmöglichkeiten lösen (vgl. OGH 12.8.1998, 4 Ob 193/98f).

4. Bei dem sogenannten "Bestsellerparagrafen" nach § 36 dUrhG alt bzw. § 32a dUrhG idF des Gesetzes dBGBI. I Nr. 21/2002 handelt es sich um einen Anspruch des Urhebers auf Vertragsanpassung, der eine Korrektur des vereinbarten Entgelts im Fall eines besonderen Erfolgs des Werks auf dem Markt ermöglichen soll.

Die Einführung eines derartigen „Bestsellerparagrafen“ wurde bereits anlässlich der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 gefordert und soll nun nach dem

Vorbild des neuen § 32a dUrhG als § 37a UrhG in Österreich zur Diskussion gestellt werden.

Zur Z 8 (§ 40h Abs. 1 und 2):

Die geltende Fassung des § 40h Abs. 1 und 2 geht auf die Urheberrechtsgesetznovelle 1997 zurück, mit der die Datenbank-RL umgesetzt wurde. Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie begrenzt die Befugnis des innerstaatlichen Gesetzgebers, freie Werknutzungen an Datenbankwerken zu regeln; dem ist durch eine Einschränkung der Anwendbarkeit bestimmter allgemein zulässiger freier Werknutzungen mit Beziehung auf Datenbankwerke entsprochen worden.

Die Geltung des Art. 6 Abs. 2 Datenbank-RL ist durch die Info-RL nicht berührt worden (Art. 1 Abs. 2 lit. e; Art. 11 über technische Anpassungen sieht keine Änderung der Datenbank-RL vor).

Da in Umsetzung der Info-RL nunmehr auch die allgemein geltenden freien Werknutzungen geändert wurden, haben sich neue Überschneidungen der beiden Regelungen im Bereich der Vervielfältigung zum eigenen/privaten Gebrauch ergeben, denen durch eine Neufassung des § 40h Abs. 1 und 2 Rechnung getragen werden musste.

Zur Z 9 (§ 41a):

§ 41a übernimmt - sprachlich weitgehend unverändert - Art. 5 Abs. 1 der Info-RL.

Zur Z 10 (§ 42):

1. Die Info-RL enthält in Art. 5 Abs. 2 bis 4 einen Katalog der Ausnahmen von bzw. Beschränkungen der in der Richtlinie geregelten Verwertungsrechte, die der innerstaatliche Gesetzgeber vorsehen kann. Naturgemäß deckt sich dieser Katalog weder mit Beziehung auf die Systematik noch auf den Anwendungsbereich der einzelnen Ausnahmen mit den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes über freie Werknutzungen.

Der Entwurf verfolgt die Absicht, die derzeit geltenden freien Werknutzungen soweit wie möglich aufrecht zu erhalten; die Umsetzung geschieht daher dadurch,

dass in dem Umfang, in dem eine freie Werknutzung durch die Info-RL nicht gedeckt ist, ihr Anwendungsbereich entsprechend eingeschränkt wird.

2. Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch im Sinn des § 42 Abs. 1 in der geltenden Fassung kennt die Info-RL nicht: Sie erlaubt in Art. 5 Abs. 2 lit. b bloß eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch.

Da die Info-RL jedoch in Art. 5 Abs. 2 lit. a die Vervielfältigung auf Papier ohne diese Beschränkung vorsieht, konnte die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier grundsätzlich beibehalten werden (§ 42 Abs. 1). Da die Info-RL die Anwendung dieser Ausnahme auf Musiknoten jedoch ausdrücklich ausschließt, mussten Musiknoten in die Aufzählung der Gegenstände aufgenommen werden, die stets nur mit Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden dürfen (§ 42 Abs. 7 Z 1).

Weiter enthält die Info-RL in Art. 5 Abs. 3 lit. a eine verhältnismäßig weitgefasste Ausnahme für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Im Rahmen dieser Bestimmung konnte auch der eigene Gebrauch zu Zwecken der Forschung beibehalten werden (§ 42 Abs. 2).

Im Übrigen muss die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch im Sinne der Info-RL zurückgestuft werden (§ 42 Abs. 3).

3. Hingegen konnte die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch und zum eigenen Gebrauch von Sammlungen (nunmehr § 42 Abs. 5 und 6) im wesentlichen aufrecht erhalten werden. Soweit es sich nicht um Vervielfältigungen auf Papier handelt, die ihre Deckung in der weiten Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 lit. a Info-RL findet, stützen sich diese beiden freien Werknutzungen auf Art. 5 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a Info-RL: Jene Bestimmung schließt die Verfolgung "unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher oder kommerzieller Zwecke" aus, diese verlangt, dass die Nutzung durch die "Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist"; die erwähnten Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes waren daher entsprechend anzupassen.

Im Übrigen wurde im § 42 Abs. 5 der durch die Entwicklung des Universitätsrechts überholte Begriff der "Hochschule" durch "Universität" ersetzt.

Zur Z 11 (§ 42b Abs. 1):

§ 42b knüpft das Entstehen des Anspruchs auf Leerkassettenvergütung an Sachverhalte, die typischerweise die Vervielfältigung zum eigenen bzw. privaten

Gebrauch ermöglichen; nach geltender Rechtslage sind dies die Sendung eines Werks durch Rundfunk und das Festhalten auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger. Da die Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a die gleiche Wirkung hat, wurde sie in den Kreis dieser Anknüpfungspunkte aufgenommen.

Zur Z 12 (§ 42b Abs. 6 Z 2):

Die geltende Fassung des § 42b Abs. 6 Z 2 umschreibt die Voraussetzung für die Zurückzahlung der Vergütung negativ (nicht eigener Gebrauch und keine freie Werknutzung). Eine sprachliche Anpassung an die Aufspaltung des eigenen Gebrauchs in einen eigenen und in einen privaten Gebrauch hätte zu einer sehr komplizierten Formulierung geführt. Es wurde daher der Weg gewählt, die Anspruchsvoraussetzungen positiv zu umschreiben (Einwilligung des Berechtigten).

Zur Z 13 (§ 42c):

Die Bestimmung wurde durch Aufnahme der öffentlichen Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a angepasst.

Zur Z 14 (§ 42d und 42e):

1. Medienbeobachtung (§ 42d)

Die Einführung einer freien Werknutzung zu Zwecken der Medienbeobachtung wird bereits seit längerer Zeit – zuletzt auch begründet auf grundrechtliche Überlegungen (siehe *Dittrich/Öhlinger*, Passive Informationsfreiheit und Medienbeobachtung [2002]) – von den gewerblichen Medienbeobachtern gefordert. In Zusammenhang mit der Umsetzung der Info-Richtlinie gewinnt dieses Anliegen durch die erforderliche Beschränkung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zusätzliche Bedeutung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass „Medienbeobachtung“ nicht nur die Tätigkeit gewerblicher Dienstleister erfasst. „Medienbeobachtung“ findet bereits dann statt, wenn jemand regelmäßig bestimmte Medien unter dem Aspekt seiner Interessen konsumiert. Neben gewerblichen Unternehmen erfolgt professionelle Medienbeobachtung im engeren Sinn durch Presseabteilungen, Sekretäre etc. bei politischen wie wirtschaftlichen Organisationen und Einrichtungen. Während die

„Medienbeobachtung“ als solche urheberrechtlich frei ist, sind mit ihr doch regelmäßig auch rechtlich relevante Nutzungshandlungen, nämlich die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken und deren weitere Verwertung, verbunden.

Für die Vervielfältigung von Zeitungsartikeln auf Papier erfordert die Richtlinienumsetzung keine Einschränkungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Hingegen wird die erforderliche Reduktion der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf anderem Trägermaterial als Papier auf eine Vervielfältigung zum bloß privaten Gebrauch dazu führen, dass etwa das Festhalten von Fernsehauftritten eines Politikers auf einer Videokassette durch seine Mitarbeiter nicht mehr durch eine freie Werknutzung gedeckt wäre, da darin kein „privater Gebrauch“ gesehen werden kann. Damit wäre es aber den von der tagesaktuellen Berichterstattung besonders betroffenen öffentlichen Stellen verwehrt, Rundfunksendungen über ihre Belange festzuhalten, ohne dass der erforderliche Rechtserwerb in anderer Weise sichergestellt wäre. Besonders problematisch würde diese Situation, wenn den Betroffenen etwa im Fall ehrenrühriger Berichterstattung auch der Zugang zu Beweismitteln verwehrt wäre.

Ferner hat der Oberste Gerichtshof in einer Reihe neuerer Entscheidungen (4 Ob 127/01g; 4 Ob 194/01k; 4 Ob 77/02f) ausgesprochen, dass dem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch das durch Art. 10 EMRK geschützte Recht der freien Meinungsäußerung entgegenstehen kann. Ob dies der Fall ist, sei durch eine Abwägung der vom Urheber oder einem Werknutzungsberechtigten verfolgten Interessen mit dem Recht der freien Meinungsäußerung zu beurteilen.

In Hinblick darauf, dass andererseits auch die urheberrechtlichen Ansprüche den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz genießen, kann der Konflikt miteinander kollidierender Grundrechte nicht einfach durch einen „Primat der Informationsfreiheit“ gelöst werden. Dort allerdings, wo die Berufung auf das Urheberrecht – etwa mangels der Möglichkeit, sich ein Belegexemplar eines Werkes zu verschaffen – dazu führen könnte, dass einem Betroffenen die Auseinandersetzung mit einem veröffentlichten Werk unmöglich gemacht wird, soll das Urheberrecht hinter das Recht der freien Meinungsäußerung zurücktreten.

Die in § 42d vorgesehene freie Werknutzung zugunsten der Medienbeobachtung beruht auf diesen Erwägungen. Sie ist in erster Linie durch die in Artikel 5 Abs. 3 lit. d der Richtlinie berücksichtigte Zitierfreiheit, die dabei unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen grundrechtlichen Erwägungen weiter verstanden wird, als in

den geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Zitierfreiheit. Soweit die Sammlung von Beweisen für allfällige gerichtliche oder behördliche Verfahren betroffen ist, kann sich die freie Werknutzung auf Artikel 5 Abs. 3 lit e der Richtlinie stützen. Für eine eher weit gefasste, allerdings auf analoge Nutzungen eingeschränkte Vervielfältigung zur eigenen Information kann – soweit hier bisher § 42 über die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zur Verfügung stand – auf die sogenannte „Großvaterklausel“ des Artikel 5 Abs. 3 lit. o der Richtlinie zurückgegriffen werden.

2. Behinderte (§ 42e)

Auch bei der Forderung nach spezifischen freien Werknutzungen für behinderte Personen handelt es sich um ein schon älteres Anliegen. Diesem Anliegen soll nun grundsätzlich entsprochen werden, zumal eine Ausnahme für die Nutzung zugunsten behinderter Personen durch die Info-RL nicht nur erlaubt (Art. 5 Abs. 3 lit. b), sondern den Mitgliedstaaten nachdrücklich empfohlen wird (Erwägungsgrund 43: "Die Mitgliedstaaten sollten in jedem Fall alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um für Personen mit Behinderungen, die ihnen die Nutzung der Werke selbst erschweren, den Zugang zu diesen Werken zu erleichtern, und dabei ihr besonderes Augenmerk auf zugängliche Formate richten.").

§ 42e trägt dem Rechnung, soweit dies mit dem Schutzzweck des Urheberrechtsgesetzes und dem in Art. 5 Abs. 5 Info-RL normierten sogenannten Drei-Stufen-Test vereinbar ist.

Was den Anwendungsbereich der gegenständlichen freien Werknutzung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieses Anliegen nicht mit einer Kompensation zugunsten behinderter Menschen begründet werden kann, da es nämlich nicht Aufgabe der Rechteinhaber ist, Sonderopfer für Behinderte zu bringen. Außerdem könnten allzu weitreichende Ausnahmen die Anreiz- und Verteilungsfunktion des Urheberrechts für behinderte Menschen beeinträchtigen und eine allenfalls funktionierende kommerzielle Produktion von Werken in für Behinderte zugänglichen Formate erschweren oder gar unmöglich machen.

Hingegen ist es sachgerecht, eine vergütungspflichtige freie Werknutzung dort vorzusehen, wo es den Betroffenen nicht oder nur schwer möglich ist, zu den für sie zugänglichen Formaten zu kommen, etwa weil der Markt von sich aus diese Produkte nicht anbietet. Im wesentlichen geht es darum zuzulassen, dass das Werk

oder der sonstige Schutzgegenstand in eine andere Wahrnehmungsform übertragen werden kann und dadurch dem Behinderten ein Zugang ermöglicht wird. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich dabei an § 45a des deutschen Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.

Zu den Z 15 und 16 (§ 43 Abs. 1 und 3):

Diese Bestimmungen werden an die Einführung eines Zurverfügungstellungsrecht in § 18a angepasst.

Zu den Z 17 bis 19, 23 und 24 (§ 45 Abs. 1 bis 3, § 51 Abs. 1 und 2):

Die in den §§ 45 und 51 enthaltenen freien Werknutzungen mussten entsprechend der Vorgabe in Art. 5 Abs. 3 lit. a Info-RL auf Verwertungshandlungen beschränkt werden, die zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sind.

Andererseits konnte die erlaubte Nutzung auch auf die öffentliche Zurverfügungstellung im Sinn des § 18a ausgedehnt werden.

Zu den Z 20 bis 22 und 25 (§ 46, 47 Abs. 1, 47 Abs. 3 und § 52):

Die in den angeführten Bestimmungen enthaltenen Zitatechte sind durch Art. 5 Abs. 3 lit. d Info-RL gedeckt; sie konnten auch auf die öffentliche Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a ausgedehnt werden.

Zu den Z 26 bis 28 (§ 54 Abs. 1 Z 1 bis 3a und 5 und Abs. 2):

1. Die im § 54 Abs. 1 Z 1 und 2 enthaltenen freien Werknutzungen sind durch Art. 5 Abs. 3 lit. j Info-RL gedeckt. Sie konnten nach dieser Bestimmung einerseits auf die öffentliche Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a ausgedehnt werden. Andererseits mussten sie durch zwei weitere Kriterien eingeschränkt werden, nämlich durch das zur Förderung der betreffenden Veranstaltung erforderliche Ausmaß und durch den ausdrücklichen Ausschluss jeglicher anderer kommerzieller Nutzung.

2. Zu den freien Werknutzungen für den Unterrichtsgebrauch und für Zwecke des Zitats (§ 54 Abs. 1 Z 3 und 3a sowie Abs. 2) wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Bestimmungen für die anderen Werkkategorien verwiesen.

3. Die freie Werknutzung nach § 54 Abs. 1 Z 5 ist durch Art. 5 Abs. 3 lit. h gedeckt. Die Richtlinie verlangt jedoch nicht nur, dass die betreffenden Werkstücke sich bleibend an öffentlichen Orten befinden, sondern dass sie auch dazu angefertigt wurden. § 54 Abs. 1 Z 5 war in diesem Sinn einzuschränken.

Andererseits konnte der Anwendungsbereich der Bestimmung auf die Zurverfügungstellung im Sinn des neuen § 18a ausgedehnt werden.

Zu den Z 29 und 30 (§ 56a):

Die freie Werknutzung des § 56a ist durch Art. 3 lit. a der Info-RL gedeckt. Infolge der Aufhebung des § 30a FOG mussten jedoch die nach § 56a berechtigten Anstalten allgemein umschrieben werden.

Zur Z 31 (§ 56c Abs. 1):

1. Zunächst wurde diese Bestimmung sprachlich der Entwicklung im Universitätsrecht angepasst ("Universitäten" statt "Hochschulen").

2. Einem Wunsch des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgend wurde der letzte Halbsatz der geltenden Fassung, wonach das Recht zur Aufführung von Spielfilmen nur Hochschulen zusteht, in die geänderte Fassung nicht mehr übernommen; damit kommt dieses Recht auch anderen Schulen zu.

Die freie Werknutzung wird dadurch nicht ungebührlich ausgedehnt, da sie nur in dem durch Zwecke des Unterrichts gerechtfertigten Umfang zulässig ist; mit anderen Worten: die Filmaufführung darf nicht nur dazu dienen, die Schüler zu unterhalten. Die Änderung ist im Ergebnis auch im Interesse der Rechteinhaber, da - wie aus den beteiligten Kreisen zu hören ist - die entsprechenden Filmvorführungen auch ohne gesetzliche Deckung stattfinden, dafür aber keine Vergütung gezahlt wird und eine Verfolgung von Rechtsverletzungen in diesem Bereich praktisch nicht vorkommt; durch die Legalisierung wird den Rechteinhabern zumindest ein Vergütungsanspruch gesichert.

Zu den Z 32 bis 34 (§ 57 Abs. 2, 3a und 4):

Die Info-Richtlinie enthält in einer Reihe der einzelnen in Art. 5 Abs. 3 enthaltenen Ausnahmebestimmungen ein Gebot der Quellenangabe (lit. a, c, d und f). In allen diesen Fällen ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers

anzugeben, außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist. Nur im ersten Fall des lit. c (Artikel zu Tagesfragen) ist die Quelle ohne die erwähnte Einschränkung, also stets anzugeben.

§ 57 Abs. 2 und 3 in der geltenden Fassung enthält bereits detaillierte Regeln, in welchen Fällen der freien Werknutzung und in welchem Umfang die Quelle anzugeben ist. Diese Regeln bleiben unverändert (abgesehen von einer Einfügung der Bestimmung des § 54 Abs. 1 Z 3a in die Aufzählung im ersten Satz des § 57 Abs. 2, die dort vermutlich wegen eines früheren Redaktionsversehens fehlt).

Soweit dadurch die in Art. 5 Abs. 3 enthaltenen Pflichten zur Quellenabgabe nicht abgedeckt werden, werden sie in einem neuen Abs. 3a des § 57 in enger Anlehnung an die Info-Richtlinie aufgenommen.

Für die verbleibenden freien Werknutzungen gilt weiterhin die Generalklausel des § 57 Abs. 4, wonach sich die Quellenangabe nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen richtet.

Zur Z 35 (§ 59c):

Die der Erleichterung der Herstellung von Schulbüchern dienenden freien Werknutzungen (§ 45 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Z 3a) mussten, wie bei den angeführten Bestimmungen erläutert, auf Fälle eingeschränkt werden, in denen kein kommerzieller Zweck verfolgt wird.

Es besteht jedoch ein berechtigtes Interesse, auch in den Fällen, in denen mit der Herstellung von Schulbüchern ein solcher Zweck verfolgt wird, den erforderlichen Rechteerwerb auf einfache Weise sicherzustellen. § 59c folgt dabei dem Vorbild des § 59, wobei die Rechte der "Außenseiter", deren Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft sonst nicht wahrgenommen werden, nach dem Vorbild des § 59a Abs. 2 geregelt werden.

Zu den Z 36 bis 38 (§ 68 Abs. 1a, 2 und 3):

1. § 68 enthält unter dem Titel Schutz geistiger Interessen die Regelung der Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler. In der Info-Richtlinie werden diese Rechte nicht geregelt, wohl aber in Art. 5 WPPT. Diese Bestimmung sieht ein Recht der Namensnennung und ein Recht des Widerspruchs gegen eine geänderte oder

mangelhafte Wiedergabe vor, die den künstlerischen Ruf des ausübenden Künstlers beeinträchtigen kann.

Während das Recht auf Namensnennung in § 68 Abs. 1 bereits enthalten ist, sieht diese Bestimmung mit Beziehung auf die erwähnte geänderte oder mangelhafte Wiedergabe nur das Recht des ausübenden Künstlers vor, die Einwilligung zur Namensnennung zurückzuziehen.

Diese Regelung wird im neuen § 68 Abs. 1a durch ein dem Art. 5 WPPT entsprechendes Verbot ergänzt. Im übrigen ist es sinnvoll, die bestehende Regelung in § 68 Abs. 1 nicht aufzuheben, da sie dem Berechtigten die Wahlmöglichkeit lässt, ob er von seinem Verbotsrecht Gebrauch macht oder die rufschädigende Nutzung ohne Nennung seines Namens zulässt.

2. § 68 Abs. 3 in der geltenden Fassung schließt Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken zur Gänze vom Schutz geistiger Interessen aus. Es ist zwar schon aus praktischen Gründen unmöglich, dem einzelnen Mitwirkenden diese Rechte einzuräumen; es ist jedoch nicht einzusehen, warum diese Rechte nicht ebenso, wie dies für die Verwertungsrechte in § 66 Abs. 2 bis 4 vorgesehen ist, kollektiv wahrgenommen werden können. Die Neufassung des § 68 Abs. 3 sieht daher eine sinngemäße Anwendung der angeführten Bestimmungen vor, wobei statt der Namen der einzelnen Mitwirkenden der Name des Ensembles anzugeben ist.

Eine weitere Änderung, die in der Natur der Sache liegt, betrifft die Schutzfrist: Da es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, auf den Tod jedes einzelnen Mitwirkenden abzustellen, wird - in Abweichung von § 68 Abs. 2 - vorgesehen, dass diese Rechte stets gemeinsam mit den Verwertungsrechten erlöschen.

Zur Z 39 (§ 69 Abs. 1 und 2):

1. Der Entwurf sieht im § 69 Abs. 1 UrhG mit Beziehung auf die Verwertungsrechte der Filmschauspieler (so werden die dort genannten Personen in der Folge der Einfachheit halber bezeichnet) eine dem § 38 Abs. 1 erster Satz UrhG nachgebildete Formulierung im Sinn einer *cessio legis* vor. Hierbei handelt es sich aus den folgenden Gründen um keine Änderung, sondern nur um eine Klarstellung der geltenden Rechtslage:

Der geltende Wortlaut des § 69 Abs. 1 UrhG, wonach es (vereinfacht gesagt) der sonst erforderlichen Einwilligung der Filmhersteller zur Verwertung von gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken und anderen kinematographischen Erzeugnissen nicht bedarf, läßt auch eine Auslegung zu, wonach das Urheberrechtsgesetz den Filmschauspielern überhaupt keine Ausschließungsrechte gewährt. Die Erläuterungen zur angeführten Bestimmung sprechen jedoch dafür, dass sie ebenso wie § 38 Abs. 1 UrhG als *cessio legis* zugunsten des Filmherstellers gemeint ist ("Hier ergibt sich schon aus dem Zwecke der Leistung, daß die Mitwirkenden deren Verwertung nicht beabsichtigen, sondern das Recht dazu dem Filmhersteller, für den sie tätig sind, überlassen wollen."). Da die Zustimmung des Filmherstellers zur Verwertung ohnehin schon nach § 38 Abs. 1 bzw. § 74 UrhG erforderlich ist, muss dies im § 69 Abs. 1 UrhG nicht nochmals ausdrücklich gesagt werden.

Spätestens seit der Verbindlichkeit der Vermiet-Richtlinie der EG (Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums) für Österreich ist die Auslegung des § 69 Abs. 1 UrhG im Sinn einer *cessio legis* zwingend, da der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts dies erfordert: Das Kapitel II der Vermietrichtlinie gibt den ausübenden Künstlern bestimmte Ausschließungsrechte, ohne Filmschauspieler von dieser Regelung auszunehmen.

Für den Bereich des Vermietrechts (das nach dem Urheberrechtsgesetz ein Teil des im § 69 Abs. 1 genannten Verbreitungsrechtes ist) gewährt Art. 4 Vermiet-RL den Filmschauspielern (neben den Urhebern und andern ausübenden Künstlern) für den Fall der Übertragung oder Abtretung des Vermietrechts an den Filmproduzenten einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch.

Diese Regelung hat das Urheberrechtsgesetz für den Bereich des Urheberrechts (im engeren Sinn) in § 16a Abs. 5 durch die Gewährung eines unverzichtbaren Beteiligungsanspruchs umgesetzt. Für ausübende Künstler gilt diese Bestimmung nach § 67 Abs. 2 UrhG sinngemäß, und zwar auch für Filmschauspieler, da das Urheberrechtsgesetz insoweit keine Ausnahme vorsieht.

Dass dieser Beteiligungsanspruch auch Filmschauspielern zusteht, ist - soweit dem Bundesministerium für Justiz dies bekannt ist - in der Praxis unbestritten.

2. § 69 Abs. 1 UrhG sagt (ebenso wie § 38 Abs. 1 UrhG in seiner ursprünglichen Fassung) nichts über die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die den ausübenden Künstlern im allgemeinen zustehen. Die Frage, ob diese Vergütungsansprüche das Schicksal der Verwertungsrechte teilen und damit dem Filmhersteller zustehen oder ob sie bei den Filmschauspielern verbleiben, war daher lange strittig. Der Oberste Gerichtshof hat diese Frage inzwischen in dem Sinn entschieden, dass die *cessio legis*-Regeln auch auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche anzuwenden sind und diese Ansprüche daher dem Filmhersteller zustehen (OGH 13.2.2001, ÖBl. 2002, 32).

Für die Filmurheber hat die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 die damals bestehende Rechtsunsicherheit durch eine ausdrückliche Regelung im § 38 Abs. 1 UrhG beendet und im Wege eines Kompromisses die gesetzlichen Vergütungsansprüche - soweit sie nicht unverzichtbar sind - zwischen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte geteilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Eine gleichartige Regelung sieht der Entwurf nun im § 69 Abs. 1 zweiter Satz für die Filmschauspieler vor. Nach der derzeit geltenden Rechtslage würde nur ein einziger Vergütungsanspruch in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, nämlich die Leerkassettenvergütung, die den ausübenden Künstlern nach § 69 Abs. 2 UrhG in sinngemäßer Anwendung des § 42b Abs. 1 UrhG zusteht.

Der Beteiligungsanspruch der Filmschauspieler nach § 16a Abs. 5, § 67 Abs. 2 UrhG wird - da unverzichtbar - von dieser Regelung nicht berührt.

3. Im übrigen wird § 69 Abs. 2, der in der geltenden Fassung die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch regelt, in der gleichen Art und Weise wie § 42 an Art. 5 Info-RL angepasst, wobei die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier oder einem ähnlichen Träger (§ 42 Abs. 1) naturgemäß ausscheidet.

Zur Z 40 (§ 71a):

Während Art. 3 Abs. 1 Info-RL für den Urheber ein Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung vorsieht, gewährt Art. 3 Abs. 2 den Inhabern der verwandten Schutzrechte, also auch den ausübenden Künstlern, nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als allein stehendes Recht.

Der Entwurf setzt diese Bestimmung in einem neuen § 71a in Anlehnung an Systematik und Terminologie des gegenständlichen Abschnitts des Urheberrechtsgesetzes um. Die Bedeutung des Begriffs "der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt" ergibt sich dabei gemäß § 18a Abs. 2 aus § 18a Abs. 1.

Zu den Z 41 bis 43 (§ 72 Abs. bis 4 und 6):

1. § 72 enthält in den Abs. 1 bis 5 allgemeine Regeln über freie Werknutzungen, die in einigen Punkten an die Info-Richtlinie angepasst werden mussten:

- Der Geltungsbereich der in der Info-Richtlinie zwingend vorgesehenen Ausnahme für bestimmte flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen war durch die Aufnahme des § 41a in § 72 Abs. 2 entsprechend auszudehnen.

- Die freie Werknutzung für Zwecke der Berichterstattung über Tagesereignisse in § 72 Abs. 3 wurde einerseits auf die öffentliche Zurverfügungstellung ausgedehnt. Andererseits musste die Pflicht zur Angabe der Quelle an Art. 5 Abs. 3 lit. c zweiter Fall Info-Richtlinie angepasst werden; diese Pflicht entfällt jedoch wenn die Einbeziehung in die Berichterstattung nur beiläufig geschieht: Dieser Fall ist durch die Ausnahme nach Art. 5 Abs. 3 lit. i abgedeckt, für den die Info-Richtlinie keine Quellenangabe vorsieht.

- Die in § 72 Abs. 4 vorgesehene freie Werknutzung für Zwecke des Unterrichts und der Wissenschaft musste einerseits auf nicht kommerzielle Zwecke beschränkt werden, andererseits musste eine Pflicht zur Quellenangabe vorgesehen werden (Art. 5 Abs. 3 lit. a Info-Richtlinie).

2. Im übrigen wurde § 72 Abs. 1 und 6 an die Einführung des neuen § 71a angepasst.

Zu den Z 44 und 45 (§ 74 Abs. 1 und 7):

Das Schutzrecht des Lichtbildherstellers wurde um das Zuverfügungstellungsrecht erweitert (§ 74 Abs. 1; vergleiche die Erläuterung zur Z 40), und in § 74 Abs. 7 wurde die Aufzählung der verwiesenen Bestimmungen entsprechend ergänzt.

Zu den Z 46 bis 49 (§ 76 Abs. 1, 3, 4 und 6):

1. Das Schutzrecht des Schallträgerherstellers wurde um das

Zurverfügungstellungsrecht ergänzt (§ 76 Abs. 1; vergleiche die Erläuterungen zur Z 40), die im § 76 Abs. 4 bisher vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch wurde so wie der § 42 an die Info-Richtlinie angepasst, und im § 76 Abs. 6 wurde die Aufzählung der verwiesenen Bestimmungen entsprechend ergänzt.

2. § 76 Abs. 3 in der geltenden Fassung knüpft den dort geregelten Vergütungsanspruch daran, dass ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger benutzt wird.

Art. 15 WPPT, der denselben Vergütungsanspruch regelt, erweitert den erwähnten Anknüpfungspunkt dadurch, dass nach Abs. 4 für die Zwecke dieses Artikels Schallträger, die im Sinn des § 18a der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, den zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gleichgestellt werden. In die Neufassung des § 76 Abs. 3 werden daher auch solche Schallträger aufgenommen.

Zu den Z 50 bis 52 (§ 76a Abs. 1, 3 und 5):

1. Das Schutzrecht des Rundfunkunternehmers wurde um das Zurverfügungstellungsrecht erweitert (§ 76a Abs. 1; vergleiche die Erläuterungen zur Z 40), im § 76 Abs. 3 wurde die bisher vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ebenso wie im § 42 an die Info-Richtlinie angepasst, und die Aufzählung der verwiesenen Bestimmungen im § 76a Abs. 5 wurde entsprechend ergänzt.

2. Darüberhinaus wurden die Ausschließungsrechte des Rundfunkunternehmers noch um das Recht ergänzt, die Sendung zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind. Dieses Recht steht dem Rundfunkunternehmer schon nach Art. 8 Abs. 3 der Vermiet-RL zu, war im Urheberrechtsgesetz bisher aber noch nicht ausdrücklich verankert.

Zur Z 53 (§ 76d Abs. 1):

Die Info-Richtlinie lässt den Art. 7 Datenbank-RL über die dem Hersteller einer Datenbank zustehenden Rechte unberührt. Nach dieser Bestimmung hat der Hersteller unter anderem das Recht der Weiterverwendung, wobei nach Art. 7 Abs. 2

lit. b Datenbank-RL unter Weiterverwendung jede Form öffentlicher Verfügbarmachung einschließlich der Online-Übermittlung zu verstehen ist.

Die Urheberrechtsgesetznovelle 1997 hat diese Bestimmung dadurch umgesetzt, dass sie dem Datenbankhersteller in § 76d neben dem Vervielfältigungsrecht auch alle anderen im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Verwertungsrechte, also das Recht der Verbreitung, der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe eingeräumt hat.

Da das nunmehr für die anderen Kategorien von Rechtsinhabern neu eingeführte Zurverfügungstellungsrecht ebenfalls vom weiten Begriff der "Weiterverwendung" in Art. 7 Datenbank-Richtlinie erfasst ist, war § 76d entsprechend zu ergänzen.

Zu den Z 54 bis 56 (§ 81 Abs. 1a und § 82 Abs. 1 und 2):

1. Art. 8 Abs. 3 Info-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts genutzt werden.

Durch den Begriff der "gerichtlichen Anordnungen" im Sinn dieser Bestimmung werden der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch des Urheberrechtsgesetzes berührt. In den entsprechenden Bestimmungen wurde daher sichergestellt, dass diese Ansprüche auch gegen Vermittler im Sinn des Art. 8 Abs. 3 Info-RL geltend gemacht werden können.

2. § 82 Abs. 2 wurde auf Wunsch der Praxis überdies dahingehend erweitert, dass nicht nur ausschließlich, sondern auch überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmte Mittel unbrauchbar gemacht werden können.

Zu den Z 57 bis 60 (§ 86 Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 4):

Diese Bestimmungen wurden der Einführung des Rechts der Zurverfügungstellung in § 18a angepasst.

Zur Z 61 (§ 87a Abs. 1):

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Art. 8, bei Verletzungen

der in ihr festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vorzusehen, ohne diese freilich im Detail näher zu bestimmen. Dies wäre die Aufgabe eines bereits längere Zeit angekündigten weiteren Richtlinienvorschlags. Die Einführung eines Auskunftsrechts durch eine Richtlinie über Mittel zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wurde bereits durch die Mitteilung der Kommission vom 17.11.2000 (KOM(2000)789) über Folgemaßnahmen zum Grünbuch über die Bekämpfung von Nachahmungen sowie Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt in Aussicht gestellt.

Dessen ungeachtet sollte schon jetzt die Gelegenheit genutzt werden, die Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche des Urheberrechtsgesetzes zu überarbeiten.

Für § 87a Abs.1 wird dabei vorgeschlagen, Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche auch zur Durchsetzung von Beseitigungsansprüchen einzuräumen. Ferner soll der von der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, dass die Erteilung der zur Rechtsdurchsetzung notwendigen Auskünfte Teil des Rechnungslegungsanspruchs ist, auch ausdrücklich im Gesetzestext festgehalten werden.

Zur Z 62 (§ 87b):

Die Rechnungslegungs- und ergänzenden Auskunftsansprüche des § 87a Abs. 1 sollen als Hilfsansprüche den Verletzten in die Lage versetzen, im einzelnen angeführte andere Hauptansprüche effektiver durchzusetzen. Diese Hilfsansprüche alleine werden jedoch von Seiten der betroffenen Rechteinhaber als unzureichend empfunden, zunehmende, insbesondere gezielte und massenhafte Schutzrechtsverletzungen zu bekämpfen.

Aus diesem Grund sieht bereits Artikel 47 des TRIPS-Abkommens fakultativ einen selbständigen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebswege rechtsverletzender Waren oder Dienstleistungen vor. In Deutschland wurde ein entsprechender Auskunftsanspruch bereits durch das Produktpirateriegesetz 1990 als § 101a in das UrhG eingeführt.

Aus Anlass der Umsetzung der Info-Richtlinie, insbesondere ihres Art. 8, soll nunmehr auch für das österreichische Urheberrecht ein dem Art. 47 TRIPS-Abkommen entsprechender Auskunftsanspruch vorgesehen werden. Der Gefahr, dass der Auskunftsanspruch in Einzelfällen zu einer zu weit reichenden und damit vom

Gesetzeszweck her nicht mehr zu rechtfertigenden Ausforschung von Konkurrenten missbraucht wird, begegnet der Entwurf durch die Schranke der Verhältnismäßigkeit, wobei auch hierfür auf vergleichbare Formulierungen in Art. 47 TRIPS-Abkommen zurückgegriffen werden kann.

Zu den Z 63 und 64 (§ 90b bis 90d):

1. Schutz von Computerprogrammen (§ 90b)

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. c Computer-RL sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen gegen Personen vor, die Mittel, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zur erleichtern, in Verkehr bringen oder zu Erwerbszwecken besitzen. Die Urheberrechtsgesetznovelle 1993 hat diese Bestimmung ausschließlich durch die Einfügung eines entsprechenden Straftatbestandes in § 91 Abs. 1a umgesetzt.

Art. 7 Computer-RL wird durch die Info-Richtlinie nicht berührt, daher gelten insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Art. 6 Info-RL über technische Schutzmaßnahmen nicht für Computerprogramme.

Dennoch ist es sinnvoll, ohne Änderung des Tatbestandes die Sanktionen an die Regelung anzupassen, mit der Art. 6 Info-RL umgesetzt wird; dem steht Art. 7 Computer-RL nicht entgegen, da diese Bestimmung keine bestimmten Sanktionen vorschreibt.

2. Schutz technischer Maßnahmen (§ 90c)

§ 90c setzt Art. 6 Info-RL über den Schutz technischer Maßnahmen um. Die in Art. 6 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Tatbestandselemente werden in § 90c Abs. 1 bis 3 übernommen, wobei der Rechtsstoff übersichtlicher gegliedert und die in der Info-Richtlinie verwendeten Formulierungen im übrigen soweit wie möglich wörtlich übernommen werden.

Was die Sanktionen betrifft, spricht auch die Info-Richtlinie nur von einem angemessenen Rechtsschutz, lässt dem innerstaatlichen Gesetzgeber also einen weiten Spielraum. Der Entwurf sieht für Verletzungen der gegenständlichen Schutzbestimmung grundsätzlich dieselben zivil- und strafrechtlichen Sanktionen vor, wie für Urheberrechtsverletzungen (§ 90c Abs. 1 und 4 sowie § 91 Abs. 1); nicht in Frage

kommt seiner Art nach allerdings der Anspruch auf angemessenes Entgelt (auch nicht mittelbar nach § 87 Abs. 3), da es hier nicht um die Nutzung eines Werks geht.

Die gegenständlichen Ansprüche können nur vom Inhaber eines auf das Urheberrechtsgesetz gegründeten Ausschließungsrecht geltend gemacht werden: Dies ergibt sich aus der Natur des Schutzes technischer Maßnahmen als Hilfsanspruch zur Durchsetzung dieser Ausschließungsrechte (vergleiche Art. 6 Abs. 3 Info-RL, wonach technische Maßnahmen dazu bestimmt sind, Handlungen zu verhindern, die vom Inhaber des Urheberrechts oder des verwandten Schutzrechts nicht genehmigt worden sind).

Art. 6 Abs. 4 Info-RL regelt schließlich das Verhältnis zwischen technischen Schutzmaßnahmen und bestimmten Ausnahmen nach Art. 5 der Richtlinie. Die Richtlinie geht davon aus, dass die Rechtsinhaber, die technische Schutzmaßnahmen anwenden, freiwillige Maßnahmen ergreifen, um den Begünstigten dieser Ausnahmen die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme zur Verfügung zu stellen, soweit der betreffende Begünstigte rechtmäßig Zugang zu dem geschützten Werk oder Schutzgegenstand hat. Für Österreich sind in diesem Zusammenhang relevant die Ausnahmen zugunsten reprografischer Vervielfältigungen (Art. 5 Abs. 2 lit. a Info-RL), für Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen (Art. 5 Abs. 2 lit. c Info-RL) und zum privaten Gebrauch (Art. 5 Abs. 2 lit. b Info-RL). Es ist zu erwarten, dass diese Bestimmung in der Praxis so umgesetzt werden wird, dass die technischen Maßnahmen von vornherein so ausgestaltet werden, dass sie die Nutzung der angeführten Ausnahmen in dem durch Art. 6 Abs. 4 Info-RL gesteckten Rahmen ermöglichen.

Nur für den Fall, dass solche freiwillige Maßnahmen, einschließlich Vereinbarungen zwischen den Rechtsinhabern und anderen betroffenen Parteien, nicht ergriffen werden, sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um das oben erwähnte Ziel sicherzustellen, wobei mit Beziehung auf die Ausnahme zum privaten Gebrauch keine Verpflichtung besteht, sondern die Mitgliedstaaten nur ermächtigt werden, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Art. 6 Abs. 4 Info-RL ist also primär als "Rute im Fenster" zu verstehen.

Die weite Formulierung des Art. 6 Abs. 4 Info-RL gibt dem innerstaatlichen Gesetzgeber zwei Möglichkeiten: Er kann entweder sogleich eine Regelung für den Fall treffen, dass die erwähnten freiwilligen Maßnahmen nicht ergriffen werden, oder aber er kann mit der entsprechenden gesetzlichen Regelung selbst zuwarten, bis

sich auf Grund der weiteren Entwicklung ein praktisches Bedürfnis hierfür zeigt. Im Hinblick auf die Unsicherheiten der technischen Entwicklung und der sich herausbildenden Usancen in diesem Bereich entscheidet sich der Entwurf für die zweite Wahlmöglichkeit und sieht von einer gesetzlichen Regelung derzeit ab (*von Lewinsky/Walter* in *von Lewinsky/Walter/Blocher/Dreier/Daum/Dillenz*, Europäisches Urheberrecht, Art. 6 Rz 159 Info-RL, meinen sogar, dass die Richtlinie nur in diesem Sinn zu verstehen ist).

3. Schutz von Kennzeichnungen (§ 90d)

§ 90d setzt Art. 7 Info-RL über den Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung um. Für die Regelung der Tatbestandselemente, der Sanktionen und der Aktivlegitimation gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die Umsetzung des Art. 6 Info-RL durch § 90c. Dass es sich auch hier um einen Hilfsanspruch zur Durchsetzung urheberrechtlicher Ausschließungsrechte handelt, ergibt sich unter anderem daraus, dass Rechtsschutz nur gegen Handlungen gewährt wird, durch die die Verletzung dieser Ausschließungsrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert wird (Art. 7 Abs. 1 Info-RL, § 90d Abs. 2).

Zu den Z 65 und 66 (§ 91 Abs. 1 und 1a):

Der Straftatbestand des § 91 Abs. 1 wird um Rechtsverletzungen nach den §§ 90b bis 90d erweitert; hiezu wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

§ 91 Abs. 1a ist durch die Einbeziehung des § 90b in den Abs. 1 obsolet geworden und war daher aufzuheben.

Zur Z 67 (§ 92 Abs. 1):

§ 92 wurde einerseits an die Änderungen in den §§ 90b, 90c und 91 angepasst; andererseits wurde der Kreis der Gegenstände, die der Unbrauchbarmachung unterliegen, genauso ausgeweitet wie in § 82 Abs. 2.

Zur Z 68 (§ 93 Abs. 4):

Die Dauer der im § 93 Abs. 4 vorgesehenen Beschwerdefrist wurde dem allgemeinen Strafprozessrecht angepasst.

Zum Art. IV

1. Die Novelle enthält - insbesondere im Bereich der freien Werknutzungen - eine Reihe von Änderungen, durch die der Bereich zulässiger Vervielfältigungs- und Verbreitungshandlungen eingeschränkt werden kann. Art. IV Abs. 1 trägt dem durch eine dem § 106 UrhG vergleichbare Regelung Rechnung.

2. Art. IV Abs. 2 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der urhebervertragsrechtlichen Änderungen der Novelle:

§ 24 Abs. 1 sieht einen neuen Nichtigkeitsgrund vor; eine rückwirkende Geltung dieser Bestimmung wäre nicht sachgerecht.

§ 33 Abs. 1a enthält im Wesentlichen eine Klarstellung der geltenden Rechtslage, sodass er auch auf "alte" Verträge angewendet werden kann.

§ 37a schließlich sieht aus Gerechtigkeitsgründen eine Vertragsanpassung ex nunc vor; dieser Umstand und die der Neuregelung zugrundeliegenden Erwägungen sprechen dafür, auch diese Bestimmung auf "alte" Verträge anzuwenden.

3. Art. IV Abs. 3 regelt schließlich den zeitlichen Anwendungsbereich des § 69 Abs. 1 UrhG und folgt dabei dem Beispiel des Art. 6 Abs. 1 UrhG-Nov 1996, die eine vergleichbare Gesetzesänderung mit Beziehung auf die Filmurheber enthält.

GEGENÜBERSTELLUNG

Urheberrechtsgesetz

Vervielfältigungsrecht

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge - zu vervielfältigen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Verbreitungsrecht

§ 16. (1) ...

(2) ...

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind; ist aber die Einwilligung nur für ein bestimmtes Gebiet erteilt worden, so bleibt das Recht, die dort in Verkehr gebrachten Werkstücke außerhalb dieses Gebietes zu verbreiten, unberührt; diese Ausnahme gilt nicht für Werkstücke, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation mit Einwilligung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind.

- (4) ...
- (5) ...

Vervielfältigungsrecht

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Verbreitungsrecht

§ 16. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

- (4) unverändert
- (5) unverändert

Zurverfügungstellungsrecht

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks "ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen" bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.

5. Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht

§ 24. (1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

(2) ...

**V. Abschnitt
Vorbehalte zugunsten des Urhebers**

Auslegungsregeln

§ 33. (1) ...

(2) ...

5. Wernutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht

§ 24. (1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht). Jedoch sind die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und die Einräumung von Werknutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hiezu unwirksam.

(2) unverändert

**V. Abschnitt
Vorbehalte zugunsten des Urhebers**

Auslegungsregeln

§ 33. (1) unverändert

(1a) Im Übrigen bestimmt sich, wenn die Nutzungsarten im Vertrag nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet sind, nach dem von beiden Partnern zugrundegelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten sich das gewährte Recht erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein solches Recht gewährt wird, ob es sich um ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung handelt, wie weit das Recht reicht und welchen Einschränkungen es unterliegt.

(2) unverändert

Vertragsanpassung

§ 37a. (1) Hat der Urheber einem anderen das Recht, ein Werk zu benutzen, zu Bedingungen gewährt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Benutzung des Werkes stehen, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen

Freie Werknutzungen

§ 40h. (1) § 42 Abs. 1 gilt für Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, mit der Maßgabe, daß der eigene Gebrauch durch Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gerechtfertigt ist und ohne Erwerbszweck geschieht und daß die Quelle angegeben wird.

(2) § 42 Abs. 3 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, daß die Vervielfältigung ohne Erwerbszweck geschieht und daß die Quelle angegeben wird.

(3) ...

Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne

können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere im Fall eines Werknutzungsrechtes dieses übertragen oder Werknutzungsbewilligungen erteilt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Abs. 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen aller Beteiligten. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Exekution; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

Freie Werknutzungen

§ 40h. (1) § 42 Abs. 1 und 3 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(2) § 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist.

(3) unverändert

Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sind und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfälti-

gungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(4) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht, (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen)

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(5) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk betrifft oder unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch oder die Zeitschrift selbst, sondern eine gleichviel

gungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(4) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 5 und 6 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(5) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schul-

Geltende Fassung

5

Entwurf

in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches oder der Zeitschrift verwendet wird;

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

gebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(6) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen bzw. vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(7) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 zulässig;

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger

§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwe-

festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hiefür bestimmt sind.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

1. ...
2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung zum nichteigenen Gebrauch benutzt, es sei denn, daß der nichteigene Gebrauch eine freie Werknutzung ist; Glaubhaftmachung genügt.

Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

cken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs. 2 bis 6 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hiefür bestimmt sind.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

1. unverändert
2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf Grund der Einwilligung des Berechtigten benutzt; Glaubhaftmachung genügt.

Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

Medienbeobachtung

§ 42d. (1) Im Rahmen der Berichterstattung über Tagesfragen veröffentlichte Werke dürfen zur eigenen Information auf analogen Trägern vervielfältigt werden. Auf Bestellung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auch zur eigenen Information eines anderen hergestellt werden.

(2) Solche Werke dürfen darüber hinaus vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, soweit dies im Rahmen der Frei-

heit der Meinungsäußerung zum Zweck der freien geistigen Auseinandersetzung oder zur Sammlung von Beweismittel in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren erforderlich ist.

(3) Die Nutzung ist insbesondere dann im Sinn des Abs. 2 erforderlich, wenn

1. Belegexemplare für einen eine bestimmte Person betreffenden Bericht nicht in genügender Zahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht werden oder

2. anzunehmen ist, dass die Berufung auf ein in diesem Gesetz begründetes Ausschließungsrecht überwiegend zu dem Zweck vorgenommen würde, andere von der kritischen Auseinandersetzung mit dem veröffentlichten Werk abzuhalten.

Behinderte

§ 42e. (1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes ausschließlich an behinderte Personen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk auf Grund der Behinderung erheblich erschwert ist und durch die Vervielfältigung eine Wahrnehmung ermöglicht wird, es sei denn, dass das Werk in einer für diese Personen sinnlich wahrnehmbaren Art und für den Zweck der Nutzung geeigneten Weise bereits verfügbar ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Freie Werknutzungen an Werken der Literatur

§ 43. (1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder im Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden.

(2) ...

(3) Die Vervielfältigung und Verbreitung der im Absatz 1 bezeich-

Freie Werknutzungen an Werken der Literatur

§ 43. (1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) unverändert

(3) Die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zur-

neten Reden in Sammlungen solcher Werke ist dem Urheber vorbehalten.

§ 45. (1) Einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art dürfen nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt und verbreitet werden:

1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;

2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts.

(2) Auch dürfen erschienene Sprachwerke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 46. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag und die Rundfunksendung:

1. ...
2. ...

§ 47. (1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden.

verfügungstellung der im Abs. 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke ist dem Urheber vorbehalten.

§ 45. (1) Einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art dürfen nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt und verbreitet werden:

1. unverändert

2. unverändert

(2) Auch dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 46. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. unverändert
2. unverändert

§ 47. (1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wer-

Geltende Fassung

9

Entwurf

(2) ...
 (3) Absatz 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern.

(4) ...

Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

§ 51. (1) Einzelne Werke der Tonkunst dürfen nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt und verbreitet werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,

1. ...
 2. ...

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 52. Zulässig ist die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung und die Rundfunksendung:

1. ...
 2. ...
 3. ...

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

§ 54. (1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen und zu verbreiten;

den.

(2) unverändert
 (3) Abs. 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern und für die öffentliche Zurverfügungstellung mit Hilfe eines Schallträgers.

(4) unverändert

Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

§ 51. (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,

1. unverändert
 2. unverändert

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 52. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

§ 54. (1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlos-

2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbeschriften zu vervielfältigen und zu verbreiten; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preise verbreitet werden;

3. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen und zu verbreiten;

3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten;

4. ...

5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte bleibend befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und durch Rundfunk zu senden; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

sen;

2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst öffentlich zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbeschriften zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

3. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

4. unverändert

5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Überlassung von Bild- oder Schallträgern an Bundesanstalten für audiovisuelle Medien

§ 56a. (1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an Bundesanstalten für audiovisuelle Medien (§ 30a Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981) verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) ...

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

§ 56c. (1) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen; das Recht zur Aufführung von Spielfilmen steht jedoch nur Hochschulen zu.

(2) ...

(3) ...

Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

§ 57. (1) ...

(2) Werden Stellen eines Werkes nach § 46, Z. 1, oder § 52 Z 1, auf andere Art als auf Schallträgern oder wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 45, 46, Z. 2, §§ 47, 48, 51, § 52 Z 2 oder 3, oder des § 54, Z. 1 bis 3, vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes nach den Vorschriften des § 21, Absatz 1, anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muß der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 46 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, daß sie in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall

Überlassung von Bild- oder Schallträgern an bestimmte Bundesanstalten

§ 56a. (1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes, die die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) unverändert

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

§ 56c. (1) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

§ 57. (1) unverändert

(2) Werden Stellen eines Werkes nach § 46, Z. 1, oder § 52 Z 1, auf andere Art als auf Schallträgern oder wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 45, 46, Z. 2, §§ 47, 48, 51, § 52 Z 2 oder 3, oder des § 54, Z. 1 bis 3a, vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes nach den Vorschriften des § 21, Absatz 1, anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 46 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, dass sie in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können.

einer nach § 46 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Werk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

(3) ...

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

Schutz geistiger Interessen

§ 68. (1) ...

nen. Wird im Fall einer nach § 46 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Werk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

(3) unverändert

(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;

2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 43, 54 Z 4 oder des § 56a vervielfältigt werden;

3. wenn Stellen eines Werkes nach § 46 Z 1 oder § 52 Z 1 auf Schallträgern vervielfältigt werden.

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Absätzen 2, 3 und 3a bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

4. Schulbücher

§ 59c. Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3a bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die Bewilligung von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 3 VerwGesG, BGBl. Nr. 112/1936) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

Schutz geistiger Interessen

§ 68. (1) unverändert

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tode des nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten. Nach seinem Tode stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken.

Ausnahmen

§ 69. (1) Zur Vervielfältigung und Verbreitung gewerbsmäßig hergestellter Filmwerke und anderer kinematographischer Erzeugnisse bedarf es der sonst nach § 66 Abs. 1 erforderlichen Einwilligung der Personen nicht, die an den zum Zweck der Herstellung des Filmwerkes oder des kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Vorträgen oder Aufführungen in Kenntnis dieses Zweckes mitgewirkt haben.

(2) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer

(1a) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dürfen auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, nicht benutzt werden, wenn der Vortrag oder die Aufführung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf der nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten beeinträchtigt werden kann. Gleiches gilt für die Verbreitung sowie für die Vervielfältigung zum Zweck der Verbreitung von Bild- oder Schallträgern, auf dem Vorträge oder Aufführungen festgehalten sind.

(2) Die in den Abs. 1 und 1a bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tod des nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten. Nach seinem Tode stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind.

(3) Die Abs. 1, 1a und 2 gelten für diejenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist und dass diese Rechte gemeinsam mit den Verwertungsrechten erlöschen; § 66 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

Ausnahmen

§ 69. Die Verwertungsrechte der in § 66 Abs. 1 genannten Personen, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Vorträgen oder Aufführungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller beziehungsweise Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche dieser Personen stehen ihnen und dem Filmhersteller beziehungsweise Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller beziehungsweise Hersteller mit diesen Personen nichts anderes vereinbart hat.

(2) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe

Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung verwendet werden. § 42 Abs. 3 und 4, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) ...

Gemeinsame Vorschriften

§ 72. (1) Die §§ 66 bis 71 gelten auch dann, wenn die vorgetragenen oder aufgeführten Werke der Literatur oder Tonkunst den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

(2) § 41 gilt für die an Vorträgen und Aufführungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

(3) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet und öffentlich wiedergegeben werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. Ob und inwieweit in einem solchen Fall die nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten verlangen können, daß ihr Name auf dem Bild- oder Schallträger angegeben wird, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

(4) Die Benutzung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig.

eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) unverändert

3a. Verwertung zur öffentlichen Zurverfügungstellung

§ 71a. Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; § 66 Abs. 6 gilt entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften

§ 72. (1) Die §§ 66 bis 71a gelten auch dann, wenn die vorgetragenen oder aufgeführten Werke der Literatur oder Tonkunst den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

(2) Die §§ 41 und 41a gelten für die an Vorträgen und Aufführungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

(3) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich, oder die Vorträge und Aufführungen sind nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden.

(4) Die Benutzung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle

(5) ...

(6) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 71 nicht.

Schutzrecht

§ 74. (1) Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und durch Rundfunk zu senden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a zweiter Satz Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

2. Schallträger

§ 76. (1) Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber

anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich.

(5) unverändert

(6) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 71a nicht.

Schutzrecht

§ 74. Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 57 Abs. 3a Z 1 und 2, 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a zweiter Satz Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

2. Schallträger

§ 76. (1) Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden. Bei gewerbsmäßig

des Unternehmens als Hersteller.

(2) ...

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(4) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. § 42 Abs. 2 und 3, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) ...

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42c, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

3. Rundfunksendungen

§ 76a. (1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (besonders auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu

hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) unverändert

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(4) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 und § 56a gelten entsprechend.

(5) unverändert

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42c, 56, 57 Abs. 3a Z 1, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

3. Rundfunksendungen

§ 76a. (1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden und zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgel-

Geltende Fassung

17

Entwurf

verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) ...

(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. § 42 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) ...

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42c, 56, 56a, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

Schutzrecht

§ 76d. (1) Wer die Investition im Sinn des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden und öffentlich wiederzugeben. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

(2) ...

(3) ...

des zugänglich sind; der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) unverändert

(3) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) unverändert

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42c, 56, 56a, 57 Abs. 3a Z 1, § 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

Schutzrecht

§ 76d. (1) Wer die Investition im Sinn des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) ...

(5) ...

(4) unverändert

(5) unverändert

Unterlassungsanspruch**§ 81. (1) ...**

(2) ...

Beseitigungsanspruch

§ 82. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, daß der dem Gesetz widerstreitende Zustand beseitigt werde.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, daß die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und daß die ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen u. dgl.) unbrauchbar gemacht werden.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Anspruch auf angemessenes Entgelt**§ 86. (1)** Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. ...
3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70 oder 71 zuwider durch Rundfunk sendet oder öffentlich wiedergibt,

Unterlassungsanspruch**§ 81. (1)** unverändert

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden.

(2) unverändert

Beseitigungsanspruch

§ 82. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, dass der dem Gesetz widerstreitende Zustand beseitigt werde; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und dass die ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen und dergleichen) unbrauchbar gemacht werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Anspruch auf angemessenes Entgelt**§ 86. (1)** Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf einen nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. unverändert
3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, 69 Abs. 2, §§ 70, 71 oder 71a zuwider durch Rundfunk sendet, öffentlich wiedergibt oder der Öffent-

Geltende Fassung

19

Entwurf

- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

(3) ...

Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes

§ 87. (1) ...

- (2) ...
- (3) ...

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird.

(5) ...

Anspruch auf Rechnungslegung

§ 87a. (1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder angemessenen Vergütung, eines angemesse-

lichkeit zur Verfügung stellt,

- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

(3) unverändert

Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes

§ 87. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird. Dasselbe gilt schließlich, wenn das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) verletzt wird.

(5) unverändert

Anspruch auf Rechnungslegung

§ 87a. (1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, eines ange-

nen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz oder zur Herausgabe des Gewinnes verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

(2) ...

(3) ...

Anspruch auf Auskunft

§ 87b. Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

§ 90a. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

messen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinnes oder zur Beseitigung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Wer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten darüber hinaus über alle weiteren zur Rechtsverfolgung erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Anspruch auf Auskunft

§ 87b. (1) Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken oder durch die öffentliche Zurverfügungstellung unbefugt ein Werk der Literatur oder Kunst oder einen sonstigen Schutzgegenstand auf eine nach diesem Bundesgesetz dem Rechteinhaber vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat dem Verletzten über die Identität Dritter, die an der Herstellung oder am Vertrieb der Vervielfältigungsstücke beteiligt waren, und über ihre Vertriebswege Auskunft zu geben, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre.

Mitwirkung der Zollbehörden

§ 90a. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) ...

(5) unverändert

Schutz von Computerprogrammen

§ 90b. Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Schutz technischer Maßnahmen

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,
2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die dieses Schutzziel auch tatsächlich erreichen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,
2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung

oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder

3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln bzw. Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile bzw. Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

Schutz von Kennzeichnungen

§ 90d. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinn dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,

2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von bzw. auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen unbefugt und wissentlich vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleich-

Eingriff

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Mittel in Verkehr bringt oder zu Erwerbszwecken besitzt, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Mechanismen zum Schutz von Computerprogrammen zu erleichtern.

- (2) ...
- (2a) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

tern oder verschleiern.

- (3) Unter Kennzeichnungen sind Angaben zu verstehen,
1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,
 2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder gemeinsam mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und
 3. die folgenden Inhalt haben:
 - a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder
 - b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Eingriff

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(1a) aufgehoben.

- (2) unverändert
- (2a) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

**Vernichtung und Unbrauchbarmachung
von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln**

§ 92. (1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 91 Abs. 1a bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel unterliegen diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82, Abs. 3, gelten entsprechend.

(2) ...

(3) ...

Beschlagnahme

§ 93. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Gegen Beschlüsse, betreffend die Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme, kann binnen drei Tagen Beschwerde erhoben werden; sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

(5) ...

(6) ...

**Vernichtung und Unbrauchbarmachung
von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln**

§ 92. (1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 90b sowie im § 90c Abs. 3 bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel unterliegen diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82, Abs. 3, gelten entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

Beschlagnahme

§ 93. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Gegen Beschlüsse, betreffend die Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme, kann binnen 14 Tagen Beschwerde erhoben werden; sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

(5) unverändert

(6) unverändert

